

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1960

Nummer 31

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
7. 7. 60	Verordnung über die Anzeige von Sprengungen . . . . .	7111	299
19. 7. 60	Verordnung über die Zuständigkeit für die Geschäfte der Staatsforstverwaltung im Regierungsbezirk Münster . .	790	300
	Berichtigung zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche v. 9. April 1960 (GV. NW. S. 77) . . . . .	222	300

7111

### Verordnung über die Anzeige von Sprengungen

Vom 7. Juli 1960

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehörden gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

#### § 1

##### Anzeige

(1) Wer Sprengungen vornehmen will, hat dies der für den Sprengort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzugeben. Die Anzeige ist mindestens eine Woche vorher schriftlich zu erstatten. In Eilfällen kann die Anzeige ohne Einhaltung dieser Frist und mündlich erstattet werden.

(2) Die Anzeige ist für jede Sprengung zu erstatten. Sollen mehrere gleichartige Sprengungen an derselben Betriebsstätte durchgeführt werden, so genügt eine Anzeige; dies gilt nicht für Kammersprengungen.

(3) Bei Kammersprengungen ist unbeschadet der Anzeige nach Absatz 1 eine Voranzeige zu erstatten, sobald die erste Planung vorliegt.

#### § 2

##### Inhalt der Anzeige

(1) Die Anzeige ist in zwei Ausfertigungen zu erstatten und muß Angaben enthalten über

- a) Ort, Tag, Zeitpunkt, Art und Umfang der Sprengungen,
- b) das Sprengverfahren,
- c) die zu verwendenden Spreng- und Zündmittel nach Art und Menge,
- d) die Entfernung der Sprengstelle von den nächstgelegenen Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten,
- e) vorgesehene eigene Sicherungsmaßnahmen,

f) Name, Beruf und Wohnung der für die Durchführung der Sprengungen verantwortlichen Personen,

g) Art, Nummer und Ausstellungsdatum des Sprengstoff- erlaubnisscheines sowie ausstellende Behörde.

(2) Die Anzeige nach § 1 Abs. 2 Satz 2 muß Angaben über den voraussichtlichen Zeitraum enthalten, in dem die Sprengungen durchgeführt werden sollen.

(3) In der Voranzeige (§ 1 Abs. 3) sind die vorgesehenen Lademengen der einzelnen Kammern anzugeben. Ihr ist ein maßstäblicher Lageplan beizufügen, aus dem die nach Abs. 1 Buchst. d erforderlichen Angaben ersichtlich sind. Bei weiteren Kammersprengungen in demselben Betrieb bedarf es der Vorlage maßstäblicher Lagepläne nur, wenn sich die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Bebauung, geändert haben.

#### § 3

##### Befreiung von der Anzeigepflicht

Die örtlichen Ordnungsbehörden können für Sprengungen an Orten oder unter Umständen, die eine Gefährdung unbeteiligter Personen ausschließen, auf Antrag allgemein von der Anzeigepflicht Befreiung erteilen.

#### § 4

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Verordnung findet keine Anwendung auf

- 1. Sprengungen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen und
- 2. Sprengungen, die von Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes zu dienstlichen Zwecken vorgenommen werden.

#### § 5

##### Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen § 1 und § 2 dieser Verordnung werden auf Grund des § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Regierungspräsidenten und der Ordnungsbehörden über die Anmeldung von Sprengungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1960

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

G r u n d m a n n

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

D u f h u e s

— GV. NW. 1960 S. 299.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. M e y e r s

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

N i e r m a n n

— GV. NW. 1960 S. 300.

## 790

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Geschäfte der Staats-  
forstverwaltung im Regierungsbezirk Münster**

**Vom 19. Juli 1960**

Auf Grund des Artikels 77 der Landesverfassung wird verordnet:

## § 1

Die Geschäfte der Staatsforstverwaltung in der Mittelinstanz werden für den Regierungsbezirk Münster dem Regierungspräsidenten in Detmold übertragen.

## 222

Betrifft: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche.  
Vom 9. April 1960 (GV. NW. S. 77).

In der zweiten Zeile sind hinter den Worten „Nordrhein-Westfalen“ die Worte „und der Lippischen Landeskirche“ einzufügen.

Außerdem muß es im Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblatts Nr. 11, 1960, S. 45, sechste Zeile nicht 1960 sondern „1959“ heißen.

— GV. NW. 1960 S. 300.

## Berichtigung

## Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)